

Satzung des Jean Monnet Center of Excellence for Crime Investigations and Criminal Justice (CCICJ) in der Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen

Konsolidierte Fassung

Vom 18. Juli 2024

Änderungen:

1. Änderung der Satzung vom 12.02.2026 (Mitteilungsblatt S. 7) § 1

§ 1 Einrichtung

Die Hochschule für Öffentliche Verwaltung hat durch Beschluss des Akademischen Senates vom 16. Mai 2024 das Jean Monnet Centre of Excellence „Centre of Crime Investigations and Criminal Justice“ (CCICJ) als Institut in der Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen eingerichtet und das Institut nach § 47 Abs. 2 HfÖVG i. V. m. § 92 BremHG dem Fachbereich „Steuerverwaltungsdienst“ zugeordnet.

§ 2 Aufgaben

Das Institut wird in Forschung, Entwicklung und deren Umsetzung in Lehre und Weiterbildung einen anwendungsbezogenen Beitrag zu den Themen Analyse und Eindämmung der Steuer-, Finanz-, Wirtschafts- und organisierten Kriminalität einschließlich deren europarechtlichen Bezügen leisten.

Für die Zeit der dreijährigen Förderperiode von November 2023 bis Oktober 2026 wird das Institut insbesondere die im Grant Agreement festgelegten Aufgaben erfüllen. Zu den wesentlichen Aufgabenfeldern des Instituts gehören insbesondere:

- Einrichtung von einschlägigen Forschungsgruppen,
- Beteiligung an nationalen, europäischen und internationalen Forschungsgruppen und -projekten,
- Einrichtung eines Informations-, Wissens- und Kompetenzzentrums („focal point of competence and in-depth knowledge“) zu den o.g. Themenfeldern,
- Zusammenarbeit, Austausch und Vernetzung mit den einschlägigen nationalen und insbesondere europäischen Institutionen sowie Institutionen der Zivilgesellschaft, Verbänden und politischen Organisationen,

- Entwicklung einschlägiger Curricula,
- Weitergabe der Erkenntnisse in Unterrichts- und Fortbildungsveranstaltungen,
- Betreuung von Qualifikationsarbeiten einschließlich Dissertationen,
- Durchführung von Tagungen und Symposien,
- Wissenschaftliche Publikations- und Vortragstätigkeit,
- Weitergabe der Erkenntnisse an die Allgemeinheit, einschlägige interessierte Gruppen, Verbände und Institutionen der Zivilgesellschaft sowie politische Organisationen.

§ 3 Institutspersonal und Mitglieder des Instituts

1. Zum Institutspersonal gehören die dort tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie studentische und wissenschaftliche Mitarbeitende.
2. Mitglieder des Instituts können Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Hochschule für Öffentliche Verwaltung sein. Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler anderer Hochschulen und Praktikerinnen bzw. Praktiker aus Wirtschaft und Verwaltung können als Mitglieder ohne Stimmrecht und ohne aktives und passives Wahlrecht aufgenommen werden. Über die Mitgliedschaft im Institut entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Institutsleitung.
3. § 4 Abs. 3 bis 5 des Gesetzes über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung (HfÖVG) gilt auch für das Institut entsprechend und mit der Maßgabe, dass die Regelungen zum Stimmrecht nicht nur für die Wahlen, sondern für alle Abstimmungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Instituts gelten.

§ 4 Organe

Die Organe des Instituts sind

- die Institutsleitung
- die Mitgliederversammlung.

§ 5 Institutsleitung

1. Die Institutsleitung besteht aus der Leiterin oder dem Leiter und ggf. deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, die von den professoralen Mitgliedern des Instituts aus ihrem Kreis für die Dauer von 5 Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Institutsleiterin oder der Institutsleiter führt die laufenden Geschäfte und vertritt das Institut. Die Institutsleiterin oder der Institutsleiter ist gegenüber den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern weisungsbefugt.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Sämtliche Mitglieder des Instituts bilden die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung diskutiert das wissenschaftliche Arbeitsprogramm und wirkt an der finanziellen und personellen Ausstattung der einzelnen Forschungsvorhaben und Projekte durch Erarbeitung von Vorschlägen mit.
2. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens jährlich. Sie wird von der Institutsleitung einberufen und geleitet.

§ 7 Delegation und Verantwortung

Die Institutsleiterin oder der Institutsleiter kann Aufgaben zur selbständigen Durchführung an Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter delegieren, die dann ihr bzw. ihm gegenüber hierfür die Verantwortung tragen.

§ 8 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des Instituts regelt das Verfahren der Institutsleitung und der Mitgliederversammlung sowie deren Zusammenwirken. Die Geschäftsordnung wird von der Institutsleitung beschlossen.

§ 9 Materielle Ausstattung

Die materielle Grundausrüstung erfolgt durch die von der Hochschule getroffenen Zuweisungsentscheidungen. Die Hochschule stattet das Institut so aus, dass es seine Aufgaben wirksam erfüllen kann.

§ 10 Berichte

1. Alle 6 Jahre – beginnend mit 2030 – legt die Institutsleitung dem Akademischen Senat einen Evaluationsbericht einschließlich eines externen Gutachtens zur Bewertung der Forschungsaktivitäten sowie der Schlussfolgerungen für Verbesserungen und strategische Planungen im Sinne eines Qualitätsmanagements gemäß § 69 i.V.m. § 92 Absatz 1, Satz 2 BremHG vor.
2. Alle 2 Jahre legt die Institutsleitung dem Akademischen Senat einen Rechenschaftsbericht vor, der eine Kurzbeschreibung der laufenden und abgeschlossenen Projekte und deren Ergebnisse enthält.

§ 11 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch den Senator für Inneres und Sport am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Hochschule für Öffentliche Verwaltung in Kraft.

Bremen, den 26. September 2024

Die Rektorin der Hochschule
für Öffentliche Verwaltung